

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. September 1966

3432. Bau- und Niveaulinien. Am 14. März 1966 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Februar 1966 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Eichwiesstrasse III. Kl. Abschnitt Etzelstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 827. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Meilen vom 11. März 1966 sind gegen den am 18. Februar 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die zirka 1,1 km lange Eichwiesstrasse verbindet die Feldbachstrasse I. Kl. Nr. 3 a im Zweienbach mit der Rütistrasse I. Kl. Nr. 3 e beim Weiler Tobel und erschliesst das von der Feldbach-, der Etzel- und der Rütistrasse sowie dem bewaldeten Feldbachtobel umgrenzte Gebiet in Nord-Südrichtung. Im zirka 0,6 km langen Abschnitt der Eichwiesstrasse vom Eichwies bis zum Weiler Tobel sowie an der projektierten Verbindungsstrasse Etzel-/Eichwiesstrasse, die nun der Einfachheit halber ebenfalls als Eichwiesstrasse bezeichnet wird, wurden im Jahre 1960 erstmals Bau- und Niveaulinien festgesetzt und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 161 vom 11. Januar 1962 genehmigt. Der Baulinienabstand betrug für beide Strassen 18 m. Nunmehr hat der Gemeinderat diese Bau- und Niveaulinien im Abschnitt Etzelstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 827, somit auf einer Länge von zirka 240 m, aufgehoben und den Baulinienabstand auf 22 m erweitert, da der alte Abstand für die Erschliessung des Baulandes der Schulgemeinde im Tobel nicht genüge. Von einer Revision der Baulinien an den anschliessenden Teilstücken sah der Gemeinderat ab, weil — wie im zur Vorlage gehörenden technischen Bericht aufgeführt wird — die nördliche Fortsetzung untergeordneten Charakter hat und über die südliche Fortsetzung heute noch keine Klarheit herrscht.

Die Baulinien der Verbindungsstrasse wurden nicht an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1278 vom 10. April 1958 genehmigten Baulinien der Etzelstrasse angeschlossen, weil diese letzteren erweitert werden sollen und sich alsdann Gelegenheit bietet, die Baulinienlücke zu schliessen.

Die Baulinien der nördlichen Fortsetzung der Eichwiesstrasse sind bei der Einmündung in die Verbindungsstrasse derart den neuen Baulinien angepasst worden, dass die nördliche Eichwiesstrasse als untergeordnete Quartierstrasse angeschlossen werden kann.

Die Niveaulinie, die eine Maximalsteigung von 8 % aufweist, wurde nur unbedeutend verändert.

Die Vorlage erscheint dem beabsichtigten Zweck der Erschliessung des künftigen Schulareals angemessen und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 15. Februar 1966 betreffend die Aufhebung und Neufestset-

KANTON ZÜRICH TIERBÄU
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B12)
14

zung von Bau- und Niveaulinien an der Eichwiesstrasse III.
Kl., einschliesslich der Verbindungsstrasse Etzel-/Eichwies-
strasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen,
die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon unter
Rücksendung je eines Planexemplares und des dazugehörigen
technischen Berichtes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirks-
rat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. September 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Leli